

## Vereinfachtes Verfahren – sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts

Art. 6, Art. 243 ZPO

**Das Handelsgericht ist für keine Angelegenheit zuständig, auf die gemäss Art. 243 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO das vereinfachte Verfahren Anwendung findet.**

**BGE 143 III 137 (BGer 4A\_648/2016 vom 27. Februar 2017)**

Die A. GmbH (Beschwerdeführerin) hatte beim Handelsgericht des Kantons Zürich Klage gegen die B. GmbH auf Bezahlung von CHF 30'000.00 nebst Zins eingereicht. Die Klage hatte sie mit einer Forderung aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen begründet.

Das Handelsgericht hatte seine Zuständigkeit verneint und war mit Verweis auf die Höhe des Streitwerts nicht auf die Klage eingetreten. Dieser habe exakt CHF 30'000.00 betragen, womit nach Art. 243 Abs. 1 ZPO die Streitigkeit im vereinfachten Verfahren zu erledigen sei. Gemäss Art. 243 Abs. 3 ZPO finde dieses aber in Verfahren vor dem Handelsgericht keine Anwendung. Das Handelsgericht hatte sich auf BGE 139 III 457 gestützt, wonach Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren von den ordentlichen Gerichten zu erledigen seien, auch wenn in sachlicher Hinsicht die Zuständigkeit des Handelsgerichts gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO gegeben wäre.

Die Beschwerdeführerin reichte gegen den Nichteintretensentscheid Beschwerde in Zivilsachen sowie subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht ein. Sie machte geltend, dass der in BGE 139 III 457 festgehaltene Vorrang der Zuständigkeit ordentlicher Gerichte gegenüber Handelsgerichten nur Fälle betreffe, auf die das vereinfachte Verfahren aufgrund von Art. 243 Abs. 2 ZPO anzuwenden ist und nicht, wie *in casu*, aufgrund von Art. 243 Abs. 1 ZPO, wenn lediglich der Streitwert für die Verfahrensart ausschlaggebend ist.

Das Bundesgericht erwog, dass in Fällen, in denen sowohl die Zuständigkeit des Handelsgerichts nach Art. 6 Abs. 2 ZPO gegeben sei als auch die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 243 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ZPO erfüllt seien, Art. 243 Abs. 3 ZPO zu beachten sei. Dieser sehe namentlich vor, dass das vereinfachte Verfahren in Streitigkeiten vor dem Handelsgericht keine Anwendung findet.

Sodann ging das Bundesgericht auf den bereits vom Handelsgericht herangezogenen BGE 139 III 457 ein. In diesem habe es sich bereits ausführlich mit Art. 243 Abs. 3 ZPO auseinandergesetzt und festgehalten, dass "die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte" vorgehe. Das Bundesgericht präziserte im hier behandelten Fall jenen Entscheid dahingehend, dass dies für alle Anwendungsfälle des vereinfachten Verfahrens gelten müsse – unabhängig davon, wie die Verfahrensart des vereinfachten Verfahrens begründet ist. Somit gelte auch im Fall von Art. 243

Abs. 1 ZPO stets das vereinfachte Verfahren, womit die Zuständigkeit des Handelsgerichts zu verneinen sei.

Dementsprechend wies das Gericht die Beschwerde ab.

### Kommentar

Das Bundesgericht stellte in BGE 139 III 457, E. 4.4.3.3, den Grundsatz auf, dass die Regelung der Verfahrensart jener zur sachlichen Zuständigkeit der Handelsgerichte vorgehe. Diesen Grundsatz bestätigte das Gericht sodann auch in weiteren Entscheiden (vgl. BGE 142 III 515 sowie BGE 142 III 788)

Das Bundesgericht begründete diesen Vorrang einerseits mit der gemässigten (sozialen) Untersuchungsmaxime, die im vereinfachten Verfahren herrscht, andererseits mit der einheitlichen Verwirklichung des materiellen Rechts, welche mittels Einführung der Schweizerischen ZPO angestrebt wurde (BGE 139 III 457, E. 4.4.3.2 f.).

Das vereinfachte Verfahren soll der "*wirtschaftlich, sozial oder intellektuell*" schwächeren Partei dienen (HAUCK, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., vor Art. 243 N 1, m.w.N.). Es stellt sich somit *in casu* die Frage, ob die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde nicht einem berechtigten Ansatz folgte, wenn wie vorliegend lediglich der Streitwert für die Verfahrensart ausschlaggebend ist und sich zwei im Handelsregister eingetragene Gesellschaften gegenüberstehen. Die Notwendigkeit eines "sozialen Zivilprozesses" erscheint in solchen Fällen zumindest zweifelhaft. Eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin wäre mithin wünschenswert gewesen. (vgl. auch SCHNEUWLY, sic! 2017, 599, 606 f.).

Pablo Schumacher